

Aktenzeichen: 4 K 543/16.DA.A

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 07. Juni 2018
EB 26 8.6.18



bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Niddastraße 98-102, 60329 Frankfurt am Main, 4855/16 M/sb,

Klägers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main, 5607422-221,

Beklagte,

wegen Flüchtlingsrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt durch

Vors. Richter am VG Schecker
als Einzelrichter

anstelle der 4. Kammer am 5. Juni 2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 9. März 2016 wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der Kläger ist ausweislich der Behördenakte im Jahr 1975 geboren und algerischer Staatsangehöriger. Er gehört der Volksgruppe der Araber an und begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Schutz vor Abschiebung.

Ausweislich der Behördenakte reiste der Kläger zu einem unbekanntem Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier im Februar 2016 Asylantrag. Bei seiner Anhörung im Verwaltungsverfahren ließ sich der Kläger im Februar 2016 zu seinem Asylantrag im wesentlichen wie folgt ein:

Nachdem er bis [REDACTED] 2001 in Algier bei seinen Eltern gelebt habe, sei er dann nach Dubai gegangen, von wo aus er im [REDACTED] 2013 nach Paris geflogen sei. Dort habe er sich 10 Tage aufgehalten und sei dann mit einem von der Französischen Botschaft in Dubai ausgestellten Schengenvisum nach Deutschland weitergereist. Nach Abitur und einem BWL-Studium an der Universität [REDACTED] habe er noch ein Studium im Fach Marketing an der Universität [REDACTED] abgeschlossen. In Dubai sei er dann als Marketingmanager tätig gewesen. Auf Befragen beschreibt er Einzelheiten seiner dort geleisteten Tätigkeit ebenso wie Details seines Arbeitgebers. Befragt nach seinen Verfolgungsgründen, gab er folgendes zu Protokoll: Schon seit 1990 habe er als freier Journalist gearbeitet und mehrere Artikel veröffentlicht. Im Jahr 1995, nach der Machtübernahme der Militärs im Jahr 1992, sei ein namentlich bezeichneter Freund, der [REDACTED] [REDACTED], vor seinen Augen umgebracht worden, und bereits im [REDACTED] 1993 sei sein Onkel von Angehörigen der Gendarmerie entführt worden und spurlos verschwunden. Im [REDACTED] 1995 seien sein Vater und er von der Polizei inhaftiert und im Zusammenhang mit dem vorgenannten Onkel – gelegentlich unter Folter – einvernommen worden. Eine Flucht aus Algerien sei damals nicht so einfach gewesen. Erst nachdem Bouteflika 1999 an die Macht gekommen sei, sei es leichter gewesen, einen Pass zu erhalten und das Land zu verlassen. Um zur Ruhe zu kommen und sein Leben zu stabilisieren, sei er 2001 nach Dubai gegangen, um dort sozusagen aus dem Ausland die Situation in Algerien zu verfolgen. Weiter erläuterte der Kläger, seine damaligen journalistischen Aktivitäten für eine Zeitschrift, die auf einer ebenfalls von ihm namentlich bezeichneten Internetseite erschienen und heute noch zu finden sei. Als Herausgeber sei er dort auch namentlich genannt, allerdings erst nachdem er Dubai verlassen gehabt habe. Er habe auch in Dubai das Gefühl gehabt, wegen seiner regimekritischen Art übel beobachtet zu

- 3 -

werden, habe daher nur noch über Algerien berichtet. Der algerische Staat habe zu Dubai sehr enge Beziehungen gehabt, Algerier hätten die örtlichen Sicherheitskräfte in Dubai auch ausgebildet. In diesem Zusammenhang berichtete der Kläger von einer Verhaftungswelle in Dubai zwischen 2011 und 2012. Weiter berichtete er von zwei Anrufen eines Mannes, der sich als Militäroffizier der dortigen algerischen Botschaft ausgegeben und ihn habe dorthin einbestellen wollen. Dieser Offizier habe ihm am Telefon auch gesagt, man wisse genau, was er tue und im Fall seiner Rückreise nach Algerien werde man ihm „die Hosen ausziehen“.

Mit einem geschäftlichen Visum sei er dann nach Frankreich ausgereist. Die Firma, für die er gearbeitet habe, habe wiederholt Visa beantragt. Auf Befragen beschrieb der Kläger weiter Einzelheiten seiner journalistischen Tätigkeit und seiner Kritik an den algerischen Behörden. In diesem Zusammenhang legte der Kläger verschiedene von ihm verfasste Artikel vor. Außerdem wies er darauf hin, dass nach seinem Interview mit einem maghrebischen Sender in London zwei seiner Brüder in Algerien von der Polizei vorgeladen worden seien, [REDACTED] 2015. Man habe ihnen gedroht, dass deren Bruder, damit sei der Kläger gemeint gewesen, mit dem Feuer spiele. Das habe seine Brüder in große Angst versetzt.

Mit Bescheid vom 9. März 2016, 5 607 422-221, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ebenso ab wie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz, stellte ferner fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und drohte die Abschiebung – vorzugsweise nach Algerien – an. Diese Entscheidung wurde am 4. Juni 2018 als Einschreiben zur Post gegeben. Aus dem Sachvortrag des Klägers sei weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich. Sein Vortrag vermöge nicht zu überzeugen, zumal seine Artikel während seines Aufenthalts in Dubai nicht namentlich bekannt gewesen seien. Auch Abschiebeverbote lägen nicht vor. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich; Gefahren im Sinn des § 60 Abs. 7 AufenthG im Falle einer Rückkehr des Klägers nach Algerien bestünden nicht.

Der Kläger begründet seine hiergegen am 4. April 2018 erhobene Klage unter Wiederholung und Vertiefung seines Vorbringens im Verwaltungsverfahren.

- 4 -

Mit Bevollmächtigtenschriftsatz vom 23. Mai 2016 lässt er vortragen, dass er die seine geltend gemachten Ansprüche stützenden Tatsachen im Verwaltungsverfahren detailliert, stimmig, konkret und nachvollziehbar sowie erlebnisfundiert dargelegt habe. Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig. Er lässt in diesem Zusammenhang sechs Artikel der bereits bei seiner Anhörung im Verwaltungsverfahren genannten Online-Zeitungen aus dem Jahr zwischen 2010 und 2012 mit deutscher Übersetzung vorlegen und darauf hinweisen, dass Schwerpunkt dieser Zeitung eine kritische, unabhängige Berichterstattung über die Entwicklung in Algerien und in den arabischen Regionen sei und zahlreiche Artikel vom Herausgeber selbst, einige Artikel von befreundeten Journalisten zur Verfügung gestellt würden. Bis zu seiner Flucht im Januar 2013 nach Deutschland seien die Artikel des Herausgebers anonym, danach mit Namensangabe erschienen. Gleichzeitig lässt er den Artikel „[REDACTED]“ vorlegen. Weitere Artikel folgen mit Schriftsatz vom 1. Februar 2018.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 9. März 2016 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass der Kläger subsidiär Schutzberechtigter ist, weiter hilfsweise, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Staates Algerien vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt ihrer angefochtenen Behördenentscheidung.

Der Rechtsstreit ist durch Kammerbeschluss vom 31. Januar 2018 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend damit einverstanden erklärt dass das Gericht ohne mündliche Verhandlung über die Klage entscheidet.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter konnte im Einverständnis der Beteiligten nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung über die Klage entscheiden.

Die zulässige Anfechtungs-/Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1, § 44 VwGO) ist begründet.

Nr. 1 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 9. März 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten i. S. d. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4, Abs. 1 AsylG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560 – Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953 – EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

Unter dem Begriff der politischen Überzeugung als Verfolgungsgrund ist nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es un-

- 6 -

erheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG unerheblich, ob er tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Dabei kann die Verfolgung gemäß § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr („real risk“), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (BVerwG, Urt. v. 1. Juni 2011 – 10 C 25/10 –, BVerwGE 140, 22). Die Zukunftsprognose hat die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand (BVerwG, Urt. v. 6. März 1990 – 9 C 14/89 –, BVerwGE 85, 12). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Klägers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann aber eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50% für eine politische Verfolgung gegeben ist. Ergeben die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung mit einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und

- 7 -

vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (vgl. insoweit nur BVerwG, Ur. v. 5. November 1991 – 9 C 118/90 –, BVerwGE 89, 162).

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, hält sich der Kläger aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen einer vom algerischen Staat bei ihm vermuteten politischen Überzeugung außerhalb seines Heimatlandes auf. Die zu besorgenden Verfolgungshandlungen knüpfen auch an eine ihm vom algerischen Staat zugeschriebene politische Gesinnung an.

Zwar ist der Kläger allem Anschein nach nicht vorverfolgt aus Algerien ausgereist. Nach Beendigung seiner Universitätsstudien ging er im Jahr 2001 nach Dubai, wo er für ein näher bezeichnetes Unternehmen dort als Marketingmanager bis zum Jahr 2013 tätig war. Dass die von ihm beschriebenen früher gegen ihn und seine Familie gerichteten Aktionen staatlicher Kräfte unmittelbar zu seinem Ausreiseentschluss geführt haben könnten, erscheint fraglich. Bei seiner Anhörung sprach der Kläger davon, dass es nach der Machtübernahme von Bouteflika 1999 leichter geworden sei, einen Pass zu erhalten und auszureisen. So habe er – wie über 1½ Millionen andere auch – beschlossen, Algerien zu verlassen, um zur Ruhe zu kommen und sein Leben zu stabilisieren.

Eine begründete Furcht vor Verfolgung besteht nach Auffassung des Gerichts für den Kläger aber deshalb, weil er sich schon in Algerien als politischer Journalist betätigt hat und während seines Auslandsaufenthalts sowohl in Dubai als auch bis heute in Deutschland wegen zahlreicher, das Regime und die innenpolitische Situation in Algerien kritisierender Artikel politisch in Erscheinung getreten ist und diese politischen Meinungsäußerungen über die in London ansässige Internetzeitung „**██████████**“, im Internet abrufbar unter **██████████**, öffentlich geworden sind.

Die aktuelle Situation in Algerien ist nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 4. April 2018 im wesentlichen wie folgt gekennzeichnet:

Die Unklarheit über die Handlungsfähigkeit von Präsident Bouteflika aufgrund seiner angeschlagenen Gesundheit, interne Rivalitäten, Planwirtschaft und ein starker Beharrungswille der „Pouvoirs Publics“ lähmen das politische System. Die wirtschaftliche und soziale Lage des Landes sorgt für Beunruhigung in der Bevölkerung, zumal durch die Erhöhung von Steuern und Tarifen die Lebenshaltungskosten spürbar gestiegen, die meisten Gehälter aber konstant geblieben sind. Auf Fälle von Misshandlung oder Folter

durch die Sicherheitsdienste an Personen in Gewahrsam gibt es seit Anfang 2015 keine Hinweise mehr, nachdem der für derartige Fälle verantwortlich gemachte Sicherheitsdienst PRS im Jahr 2016 offiziell aufgelöst wurde. Unabhängige Zeitungen in Algerien sind zwar zahlreich, doch sehen sich Medien insgesamt verstärktem staatlichem Druck und verschärfter Regulierung ausgesetzt. Das Vereinigungs- und Versammlungsrecht engt den Raum für private bzw. staatskritische Initiativen ein.

Der Verein „Reporter ohne Grenzen“ berichtet am 29. Dezember 2016 („Repression hinter Fassade der Medienvielfalt“), dass Strafverfolgung, willkürliche Festnahmen und Behördenschikanen unabhängigen Journalismus in Algerien zu einem unkalkulierbaren Risiko machten. Radio und Fernsehen würden trotz der Öffnung für private Anlieger staatlich nicht geregelt, unabhängige Zeitungen durch wirtschaftlichen Druck ausgetrocknet. In diesem Bericht wird auch die Verurteilung eines freien Journalisten- und Menschenrechtsaktivisten wegen Beamtenbeleidigung sowie der Beleidigung und Verleumdung staatlicher Institutionen beschrieben, der drei Video-Interviews zu Korruptions- und Unterschlagungsvorwürfen gegen Polizei und Justiz veröffentlicht hatte. Auch auf den im Dezember 2016 in Gefängnishaft verstorbenen Journalisten und Menschenrechtsverteidiger Mohammed Tamalt wird hingewiesen; er sei zu zwei Jahren Haft verurteilt worden, weil er mit kritischen Veröffentlichungen den algerischen Präsidenten beleidigt habe. Nach diesem Bericht seien nach der Reform von 2012 im Zuge der Öffnung des Rundfunksektors für private Medien rund fünfzig neue algerische Fernsehsender entstanden. Die meisten von ihnen hätten allerdings bis heute keine Lizenz erhalten. Ihre Firmensitze befänden sich im Ausland, was einerseits die Akkreditierung ihrer Journalisten erschwere und zum anderen willkürliche Beschlagnahmen und Schließungen ermögliche. So sei beispielsweise der Sender „El Watan TV“ im Jahr 2015 nach Bouteflika-kritischen Äußerungen eines Studiogasts kurzerhand geschlossen worden. Auch viele der 150 Printmedien hielten sich mit Kritik an der politischen Führung zurück, um keine ihre wirtschaftliche Basis sichernden Werbeanzeigen zu verlieren. Die Schaffung einer gesetzlich vorgesehenen unabhängigen Medienaufsicht, die über Unabhängigkeit und Meinungsvielfalt wachen soll, werde seit Jahren verzögert. Die Steuerung von Werbeanzeigen durch staatliche Institutionen und die Existenz staatlicher Druckereien, auf die ein Großteil der gedruckten Presse angewiesen ist, würden unverhohlen als Druckmittel gegen kritische Medien eingesetzt. Insgesamt nehme Algerien Platz 129 von 180 Ländern auf der Rangliste der Pressefreiheit ein. Seitdem hat sich die Situation für die Presse in Algerien derart weiter verschlechtert, dass dieses

Land auf der im April 2018 veröffentlichten Rangliste nunmehr Platz 136 von 180 einnimmt.

Art. 144 ff. des Algerischen Strafgesetzbuches ermöglichen eine Strafanklage wegen Diffamierung bzw. Beleidigung von Einzelpersonen oder staatlichen Stellen durch Medienorgane. Wenngleich hiernach in der Regel statt Gefängnisstrafen ausschließlich Geldbußen verhängt werden, gab es in der Vergangenheit auf Grundlage dieser Artikel mehrfach Verurteilungen einzelner Journalisten in erster Instanz, was Rechtsanwälte und kritische Journalisten als „Schuss vor den Bug“ der betroffenen Personen werten und nach Einschätzung von Nichtregierungsorganisationen ihre Wirkung im Sinne einer Bereitschaft zur Selbstzensur ebensowenig verfehlt wie die vorläufigen Festnahmen von Journalisten. Darüber hinaus kam es nach berichteten Einzelfällen zuletzt 2016 auch zur Verhängung von (mehrjährigen) Haftstrafen (vgl. insgesamt: Lagebericht Algerien des Auswärtigen Amts, a. a. O.).

Vor diesem Hintergrund ist es zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) nach den vorliegenden Erkenntnisquellen beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger bei einer hypothetischen Rückkehr unter den Bedingungen einer Abschiebung menschenrechtswidrige Maßnahmen drohen, insbesondere Folter als schwerwiegende Verletzung eines notstandsfesten Menschenrechts (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG, Artikel 15 Abs. 2, Art. 3 EMRK).

Nach der vorliegenden Auskunftslage (Auswärtigen Amt a. a. O.) ist davon auszugehen, dass zurückgeführte algerische Staatsangehörige oft nach Eintreffen am Flughafen vorübergehend in Polizeigewahrsam genommen werden, der in Einzelfällen auch mehrere Tage dauern kann. Zweck ist die Feststellung der Identität und die Prüfung, ob der Abgeschobene einer Straftat (Terrorismus) verdächtig ist. Im Zuge dieser Einreisekontrollen muss der Kläger gewärtigen, dass die algerischen Sicherheitskräfte bei der beschriebenen Prüfung feststellen, dass er über Jahre hinweg Medienberichte verfasst und Radiointerviews gegeben hat, in denen er sich deutlich kritisch zu den bis heute die Geschicke Algeriens bestimmenden politischen und Sicherheitskreise, bis hin zum Präsidenten, geäußert hat. Insbesondere seine dabei getätigten verbalen Angriffe direkt auf Präsident Bouteflika und seine Entourage verschärfen diese Situation noch. Zu dieser Einschätzung gelangt das Gericht zusätzlich noch dadurch, dass der Kläger sowohl im Verwaltungs- als auch im gerichtlichen Verfahren glaubhaft beschrieben hat, wie er mehrfach wegen seiner regimekritischen Berichterstattung in den Blick der staatlichen

- 10 -

Sicherheitsorgane gekommen ist. Anders, als dies die Beklagte im angefochtenen Bescheid beschreibt, hat der Kläger hierzu substantiiert und nachvollziehbar vorgetragen. Dies betrifft nach der Überzeugung des Gerichts die Anrufe eines Militäroffiziers aus der algerischen Botschaft in Dubai im [REDACTED] 2012 und die dabei erfolgte Bedrohung einerseits sowie die von algerischen Polizisten gegen den Kläger ausgestoßenen Warnungen und Drohungen andererseits, als seine Brüder [REDACTED] 2015 von der Polizei vorgeladen und auf ihren Bruder, den Kläger, angesprochen und ihnen bedeutet wurde, dass der Kläger mit dem Feuer spiele.

Eine inländische Fluchtalternative im Sinn des § 3e AsylG steht dem Kläger nicht zu, weil er den Sicherheitsorganen bereits bei der Kontrolle unmittelbar nach seiner Einreise (s. o. S. 9) auffallen würde. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass vorliegend die Ausschlussstatbestände des § 3 Abs. 2 AsylG oder des § 3 Abs. 4 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehen.

Nach allem war der Klage stattzugeben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Da die Beklagte unterlegen ist, hat sie nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dabei werden Gerichtskosten nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Das Gericht sah davon ab, das Urteil nach § 167 Abs. 2 VwGO – wegen der Kosten – für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Der obsiegende Kläger dürfte nach allgemeiner Erfahrung hier keine Kosten zur vorläufigen Vollstreckung anmelden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen

Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Die Stellung des Antrags durch gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Schecker

Beglaubigt:
Darmstadt, den 7. Juni 2018

Hedderich
Justizbeschäftigte

